

VERORDNUNG UEBER DAS NATURSCHUTZGEBIET MOOSANGER

Der Gemeinderat Diepoldsau erlässt, gestützt auf Art. 98 ff des Baugesetz vom 6. Juni 1972 (sGS 731.1) und auf Art. 12 ff der Naturschutzverordnung vom 17. Juni 1975 (sGS 671.1) nachstehende Verordnung zum Schutze des Gebietes Moosanger.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Geltungsbereich

Art. 1

Die Verordnung gilt für das auf dem Plan 1:2000 rot umrandete Gebiet, welches in folgende Teilgebiete aufgegliedert ist:

1. Engeres Schutzgebiet
2. Weiteres Schutzgebiet

Der Plan ist Bestandteil dieser Verordnung.

Zweck

Art. 2

Die Verordnung beweckt die Erhaltung und die Förderung des Schutzgebietes als Lebensraum von Tieren und Pflanzen sowie die Bewahrung des naturnahen Landschaftsbildes.

Vorbehalte

Art. 3

Soweit diese Verordnung nicht im Rahmen gesetzlicher Ermächtigung abweichende Bestimmungen enthält, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen von Bund und Kanton sowie die Vorschriften des Baureglementes und des Zonenplanes der Gemeinde Diepoldsau vorbehalten.

II. SCHUTZBESTIMMUNGEN FUER DAS ENGERE SCHUTZGEBIET

Lebensraum

Art. 4

Veränderungen des natürlichen Terrains durch Ablagerungen oder Abtragungen dürfen nur bewilligt werden, wenn sie dem Schutzzweck dienen.

Massnahmen, die eine Veränderung der Wasserläufe, Wasserflächen oder des Wasserhaushaltes zur Folge haben (z.B. Grundwasserabsenkung) dürfen nur bewilligt werden, wenn sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen.

Das Düngen, Drainieren und das Anwenden von Schädlingsbekämpfungsmitteln ist verboten.

Pflanzen

Art. 5

Das Pflücken, Ausgraben, Ausreissen, Beschädigen und Abbrennen von Pflanzen ist untersagt.

Feldgehölze und freistehende Bäume sowie Baumgruppen sind ungeschmälert zu erhalten.

Tiere

Art. 6

Jegliche Belästigung von Tieren ist verboten.

Eier, Larven, Puppen, Nester und Brutstätten dürfen nicht beschädigt, zerstört oder entfernt werden.

Fischerei

Art. 7

Die Fischerei bleibt nach speziellen Abmachungen gewährleistet. Diese Abmachungen sind vom Gemeinderat Diepoldsau zu genehmigen.

Erholung

Art. 8

Der Zutritt zum engeren Schutzgebiet und der Aufenthalt darin darf nur auf markierten Wegen erfolgen.

Hunde dürfen nicht mitgeführt werden.

Baden, Bootfahren und Eislaufen sind untersagt.

Das Entfachen von Feuer ist untersagt.

Das Verursachen von Lärm, insbesondere durch Laufenlassen von Radios und Motoren ist verboten.

Motorfahrzeuge und Fahrräder dürfen nur auf den dafür bestimmten und im Plan eingezeichneten Parkplätzen abgestellt werden.

Bewirtschaftung
und Pflege

Art. 9

Die Rietflächen sind jährlich ein Mal zwischen dem 1. September und 1. März zu schneiden. Die Streue ist zu entfernen.

Die Gemeinde Widnau erstellt in Zusammenarbeit mit der Ortsgemeinde Widnau, dem ornithologischen Verein Widnau und dem Fischereiverein Mittelrheintal den Pflegeplan.

Die Ausführung dieser Arbeiten ist grundsätzlich Sache des Grundeigentümers.

Weidegang ist untersagt.

Spezialkulturen wie Gemüsegärten, Baumschulen, Fischzuchtanlagen usw. sind nicht zulässig.

Die forstliche Pflege und Bewirtschaftung hat gemäss Weisungen des Forstdienstes zu erfolgen und darf dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen.

Das gelegentliche Ausholzen von Hecken, Feld- und Ufergehölzen bedarf der Bewilligung des Aufsichtsorganes gemäss Art. 16 dieser Verordnung.

Unterlässt der Grundeigentümer die forstwirtschaftliche Bewirtschaftung, so ist der Forstdienst zur Ersatzvornahme befugt.

Bauten und Anlagen

Art. 10

Das Erstellen von Bauten und Anlagen ist verboten.

Der Gemeinderat Diepoldsau kann ausnahmsweise das Erstellen von Bauten und Anlagen, die der Erhaltung des Naturschutzgebietes dienen und auf einen Standort im Schutzgebiet angewiesen sind, bewilligen. Sie haben sich gut in die Landschaft einzufügen und dürfen Flora und Fauna nicht beeinträchtigen.

III. SCHUTZBESTIMMUNGEN FÜR DAS WEITERE SCHUTZGEBIET

Eingriff in die Landschaft

Art. 11

Eingriffe in die Landschaft wie das Erstellen von Bauten und Anlagen, Ablagerungen, Abtragungen, Grundwasserentnahme, Bodenmeliorationen und dergleichen dürfen nur bewilligt werden, wenn Gewähr besteht, dass sie den Naturhaushalt des engeren Schutzgebietes nicht stören und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigen. Für solche Bewilligungen ist der Gemeinderat Diepoldsau zuständig.

Bewirtschaftung

Art. 12

Die Bewirtschaftung und damit verbundene Tätigkeiten wie Düngen, Bekämpfen von Schädlingen bleiben gewährleistet, soweit sie den Naturhaushalt des engeren Schutzgebietes nicht stören.

Uebrige
Bestimmungen

Art. 13

Im übrigen gelten folgende Bestimmungen des engeren Schutzgebietes auch für das weitere Schutzgebiet:

Art. 5, Abs. 2

Art. 9, Abs. 6 und 8

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Markierung

Art. 14

Die Politische Gemeinde Widnau kennzeichnet das Schutzgebiet im Gelände und bringt innerhalb des Gebietes zweckmässige Markierungen an.

Ausstattung

Art. 15

Die Politische - und Ortsgemeinde Widnau erstellen die notwendigen Erholungseinrichtungen wie Wege, Parkplätze usw.

Aufsicht und Pflege

Art. 16

Der Gemeinderat Widnau bezeichnet die, für die Ueberwachung des Schutzgebietes und dessen Pflege sowie die Einhaltung dieser Vorschriften zuständigen Aufseher.

Zuwiderhandlungen

Art. 17

Wer gegen die Vorschriften dieser Verordnung verstösst, wird mit Haft oder Busse bis Fr. 300.-- bestraft. Strafbar sind vorsätzliche und fahrlässige Uebertretungen.

Ueberdies gelten die Strafbestimmungen des Baugesetzes (Art. 132) und der Naturschutzverordnung (Art. 25).

Vorbehalten bleibt der Verwaltungszwang nach Massgabe von Art. 129 ff BauG und Art. 26 der Naturschutzverordnung.

Inkrafttreten

Art. 18

Diese Schutzverordnung tritt mit der Genehmigung durch das Baudepartement des Kantons St. Gallen in Kraft.

Vom Gemeinderat Diepoldsau beschlossen am 5. September 1978



NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Gemeindammann

Der Gemeinderatsschreiber

Oeffentliche Auflage vom 24. April 1979 bis 24. Mai 1979

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am
.....~~13. Sept. 1979~~.....

BAUDEPARTEMENT
DES KANTONS ST. GALLEN
Der Regierungsrat:

